

Die Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz

**Chancen und
Herausforderungen für die
Unterstützung zu
einem selbstbestimmten Leben**

Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten-so wie andere auch (gleichberechtigte Teilhabe)

Die Unterstützung des Menschen richtet sich nach seinen **ZIELEN**.

**Es ist wichtig herauszufinden,
was der behinderte Mensch selbst will!
Sonst wird er seine Ziele nicht verfolgen
und erreichen.**



Wer muss etwas tun?

- Jede/r behinderte Mensch selbst
 - Familie, Freunde, Nachbarn,...
 - Arbeitgeber, Wohnungsbaugesellschaft, Behörden,...

 - Arbeitsagentur
 - Job Center
 - Krankenkasse
 - Rentenversicherung
 - ...
- Eingliederungshilfe



Nach dem BTHG wird nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterschieden.

Wohnformen, in denen Menschen mit intensiverem Unterstützungsbedarf leben (ehemals Wohnheim), heißen **Besondere Wohnformen.**

Die Unterstützungsleistungen haben durch das BTHG andere Bezeichnungen erhalten. Die wichtigsten heißen ab 1.1.2020

- **Leistungen zur Sozialen Teilhabe**
- **Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung**

Wie kann der LWV Hessen den behinderten Menschen bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen?

z.B.

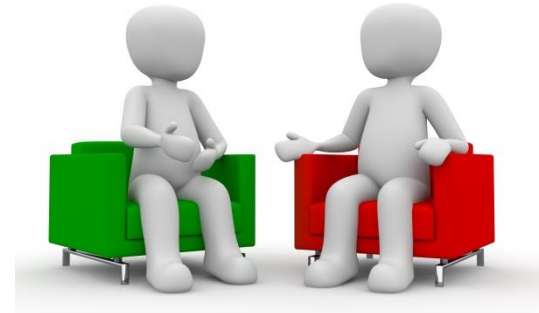
- Unterstützung durch Angebote im Sozialraum
- Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung
- Betreutes Wohnen in einer besonderen Wohnform
- Betreutes Wohnen in Gastfamilien
- Tagesstruktur in der Tagesstätte/Tagesförderstätte
- Arbeit in der Werkstatt f. behinderte Menschen
- Betriebsintegrierte Arbeit
- Budget für Arbeit
- ...

- **Viele Angebote und Unterstützungen sind kostenfrei oder werden von anderen finanziert**
- **Sachleistung:** Der LWV Hessen zahlt die Leistung direkt an den Leistungserbringer. Der LWV Hessen hat dafür Verträge mit Leistungserbringern in Hessen
- **Persönliches Budget:** Der LWV zahlt die Leistung an den Leistungsberechtigten. Mit dem Geld bezahlt er/sie seinen Leistungserbringer
- **Selbstzahler:** Der/Die Leistungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Leistungen durch den LWV Hessen

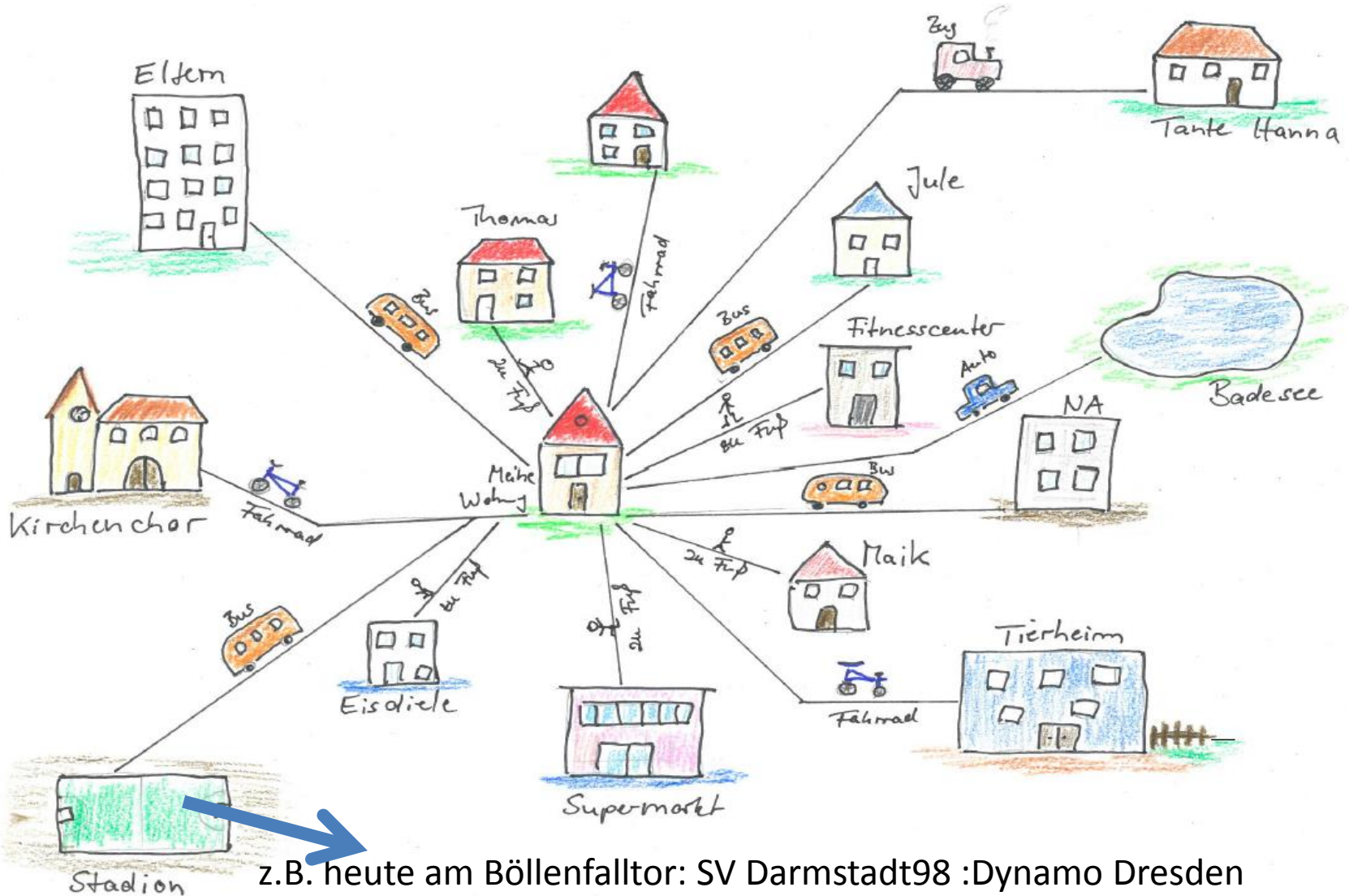


In der Bedarfsermittlung des LWV Hessen wird der **individuelle Unterstützungsbedarf des Menschen** erhoben.

Das Gespräch findet bei dem/der Leistungsberechtigten **zu Hause oder in seinem/ihrem sozialen Umfeld** statt.



Der/die gesetzliche(r) Betreuer/in oder eine Person des Vertrauens kann auf Wunsch des/der Leistungsberechtigten dabei sein.



Erstberatung

Wenn eine Person **erstmalig Unterstützung** benötigt und angenommen wird, dass Leistungen der Eingliederungshilfe beansprucht werden können, erfolgt die **Erstberatung durch die Sachbearbeitung des LWV.**

In diesem Rahmen wird

- abgeklärt, **ob** eine Person mit hoher Wahrscheinlichkeit **leistungsberechtigt**
- informiert,
 - dass und wie ein **Antrag** gestellt werden muss,
 - welche **Unterlagen** vorgelegt werden müssen u.Ä.



Die Sachbearbeitung **beauftragt** dann den LWV-Fachdienst mit der Durchführung einer Bedarfsermittlung und Beratung

Trennung der Hilfearten

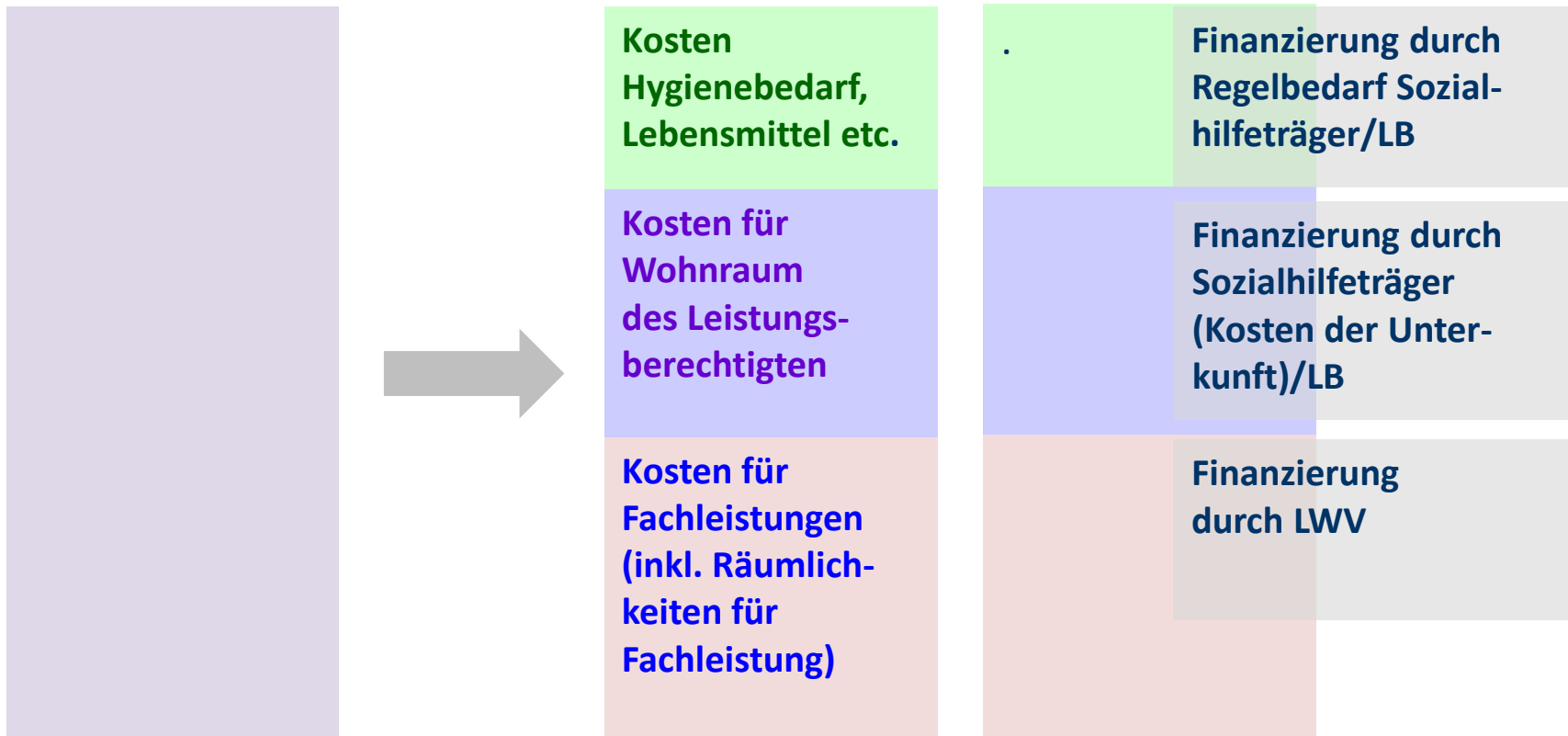
Ab 1.1.2020

Existenzsichernde Leistungen	Fachleistungen
Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung)	Eingliederungshilfe
Gesetzliche Grundlage: SGB XII oder SGB II	Gesetzliche Grundlage: SGB IX
Zuständigkeit: örtlicher Sozialhilfeträger/Jobcenter	Zuständigkeit: Träger der Eingliederungshilfe



Trennung der Hilfearten

Beispiel



Aktuelle Vergütung für eine(n) Leistungsberechtigte(n) im stationären Wohnen mit GdT von LWV

ab 1.1.2020

	Existenzsichernde Leistungen	Fachleistungen- Eingliederungshilfe
Einkommen	Einkommen ist grundsätzlich einzusetzen	Einkommen über 1785 € (ohne Arbeit) bzw. 2528 € (mit Arbeit) ist einzusetzen und direkt an den Leistungserbringer zu zahlen.
Vermögen	Freibetrag 5.000 € Verheiratet oder in Lebenspartnerschaft: 10.000 €	Freibetrag ca. 57.000 €

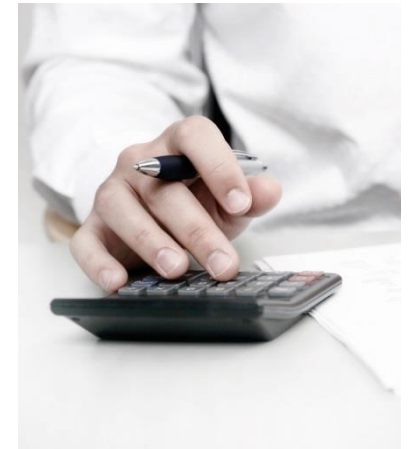


- Angehörige müssen sich unter Umständen an den Kosten von Leistungen beteiligen
- Eine Einzelfallprüfung unter Abwägung aller Angaben und Umstände ist notwendig
- Beispiel: Der Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes gegenüber seinen Eltern beträgt 56 Euro, wenn es in einem Heim lebt
- Mehr Beispiele finden Sie hier: <https://www.lwv-hessen.de/soziale-teilhabe/leistungen-zur-sozialen-teilhabe/kostenbeteiligung/>
- Das Thema ist komplex. Bitte rufen Sie uns im konkreten Fall an!



- ❖ Der Träger der Eingliederungshilfe bezahlt ausschließlich die Kosten für die Fachleistung

- ❖ Die existenzsichernden Leistungen muss der/die Leistungsberechtigte direkt aus seinem/ihrer Einkommen, aus der Rente, dem Vermögen oder aus der Grundsicherung bezahlen.



Wer bezahlt was?

Kosten für Unterstützungsleistungen

Leistungserbringer

Einkommen
monatl.
über 1785 €-
ohne Arbeit/
2528 €-mit
Arbeit

Arbeitsein-
kommen

Rente

Sonstige
Einkommen

Eigenanteil

Nettoprinzip

LWV bezahlt den
Rest

Eingliederungshilfe

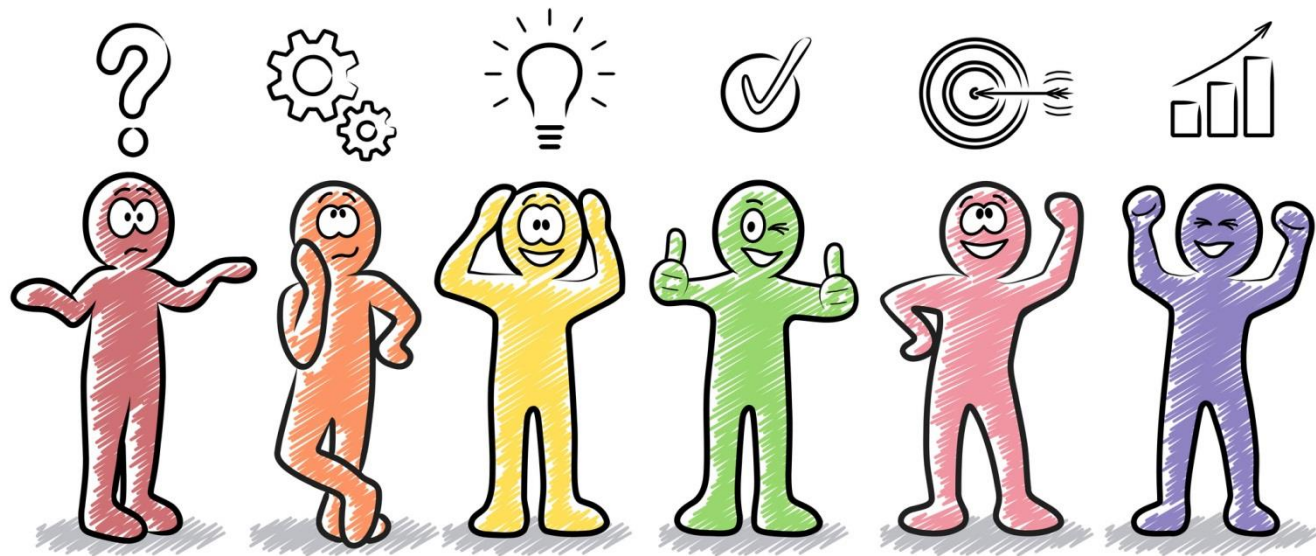
Leistungsberechtig-
te(r) bei
Vermögen mehr
als 57.000 €

Sparguthaben/-verträge

Haus, Grund, Vermögen

LB bezahlt selbst bis
zum Erreichen der
Freigrenze

Haben Sie noch Fragen?



Weiterführende Informationen und Adressen

<https://www.teilhabeKompass.de/>

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>

<http://www.sozialnetz.de/>

<https://www.lwv-hessen.de/>



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Karl-Heinz Schön
Fachbereich 207
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Regionalverwaltung Darmstadt
Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 250
karl-heinz.schoen@lww-hessen.de